

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/330 vom 22. August 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_330

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/330 du 22 août 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/330 del 22 agosto 2013

Regeste

Art. 28 IVG. Würdigung eines Gutachtens. Anspruch auf eine ganze Rente bejaht (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. August 2013, IV 2011/330). Teilweise aufgehoben durch Urteil des Bundesgerichts 8C_669/2013.

Erwägungen

E. 1

Streitig und im vorliegenden Fall zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin das Leistungsbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht abgelehnt hat. 1.1 Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, es sei denn, eine versicherte Person sei vor dem Eintritt der Gesundheitsbeeinträchtigung nicht erwerbstätig gewesen und es habe ihr auch nicht zugemutet werden können, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. In diesem Fall gilt gemäss Art. 8 Abs. 3 ATSG die Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, als Invalidität. Die Invalidität im Sinne von Art. 8 Abs. 1 ATSG wird durch einen Einkommensvergleich ermittelt (Art. 16 ATSG). Die Methode zur Bemessung der konkreten Unmöglichkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wird vom ATSG nicht geregelt. Diese Lücke füllt Art. 28a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20). Es ist darauf abzustellen, in welchem Mass die betreffende Person behindert ist, sich im Aufgabenbereich zu betätigen. Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Person gelten insbesondere die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder sowie gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten (Art. 27 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]). Die Bestimmung von Art. 28a Abs. 3 IVG regelt die so genannte gemischte Methode der Invaliditätsbemessung bei Personen, die zum Teil erwerbstätig und zum Teil im Aufgabenbereich tätig sind. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad ist entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen. 1.2 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht ein Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% ein Anspruch auf eine Viertelsrente.

E. 2

2.1 Vorab ist zu klären, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügeliche Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin erlaubt. 2.2 Um das Ausmass der

Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes respektive der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen und demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten.

2.3 Die Beschwerdegegnerin stützt sich in der Verfügung vom 27. September 2011 (IV-act. 57) auf das psychiatrische und neurologische Gutachten von Dr. G.____ vom 15. Februar 2011 (IV-act. 35). Darin stellt Dr. G.____ die Diagnosen Persönlichkeitsänderung nach lang dauernder psychischer Erkrankung (ICD-10 F62.1), Angsterkrankung (ICD-10 F41.0), chronischer Gebrauch von Benzodiazepinen (ICD-10 F13.1) sowie kryptogene Epilepsie mit fokal beginnenden, sekundär generalisierten Anfällen (ICD-10 G40.4). Dr. G.____ geht aufgrund der für diese Arbeit ungenügenden Fähigkeit zur feinen affektiven Resonanz im interpersonellen Kontakt mit den Kunden von einer Arbeitsfähigkeit von 0% in der angestammten Tätigkeit als Schmuckverkäuferin und von einer 40%igen Arbeitsfähigkeit in einer medizintheoretisch denkbaren angepassten Tätigkeit (einfache Reparaturarbeiten an Schmuckgegenständen sowie einfache Hilfstätigkeiten anderer Art) aus. Der Gutachter setzt sich ausführlich mit der Biografie der Beschwerdeführerin auseinander und erhebt eine detaillierte allgemeine Anamnese. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden berücksichtigt und gewürdigt. Die entsprechenden gutachterlichen Ausführungen erscheinen medizinisch fundiert, umfassend und die diesbezüglichen Schlussfolgerungen nachvollziehbar. Insbesondere weist das Gutachten keine formellen Mängel auf, die erhebliche Zweifel am Beweiswert zu begründen vermögen. Weiter bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass objektiv wesentliche Tatsachen nicht berücksichtigt worden wären. Insgesamt leuchtet die Bescheinigung einer 60%igen Arbeitsunfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation ein. Es besteht keine Veranlassung, von der gutachterlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit abzuweichen.

2.4 Fraglich ist, ob die Beschwerdeführerin in der Lage ist, die im Gutachten vom 15. Februar 2011 attestierte Restarbeitsfähigkeit zu verwerten. Dr. G.____ führt diesbezüglich aus, die Verweistätigkeit (einfache Reparaturarbeiten an Schmuckgegenständen, einfache Hilfstätigkeiten anderer Art) stelle ein medizintheoretisch entworfenes Konstrukt dar. Lebenspraktisch und real würde bei tatsächlichem Zwang zur Erwerbsarbeit ausser Haus bei unverändert fortbestehender Verpflichtung zur Arbeit und Präsenz im Haushalt und für die Kinder wahrscheinlich ohne grössere zeitliche Latenz eine erhebliche Überforderung der Versicherten mit wahrscheinlicher Dekompensation der psychischen Gesundheit resultieren (vgl. IV-act. 35-11). Diese Einschätzung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin des Gutachters erscheint aufgrund der vorliegenden Aktenlage und der von den behandelnden Ärzten und dem Gutachter im Wesentlichen übereinstimmenden Diagnosen nachvollziehbar. Sie stimmt auch mit der Einschätzung des behandelnden Psychiaters Dr. F.____, gemäss welchem nur noch eine Arbeit im geschützten Rahmen möglich sei und die Arbeitsfähigkeit durch manische, depressive oder psychotische Episoden bis zu 100% eingeschränkt sein könne, überein (vgl. IV-act. 28-6). Entsprechend ist festzuhalten, dass es der Beschwerdeführerin aus ärztlicher Sicht nicht mehr möglich ist, die im Erwerbsalltag geforderte Leistung zu

erbringen, und ihre Einsatzfähigkeit auf den geschützten Bereich beschränkt ist. Somit ist aus medizintheoretischer Sicht zwar von einer Restarbeitsfähigkeit auszugehen, deren Verwertung ist der Beschwerdeführerin aber aufgrund der Gefahr einer real drohenden Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes innert kürzester Zeit unzumutbar. 2.5 Gesamthaft ist aufgrund der nachvollziehbaren Beurteilung Dr. B.____s sowie gestützt auf die im Wesentlichen übereinstimmenden medizinischen Einschätzungen davon auszugehen, dass es der Beschwerdeführerin zufolge ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht mehr möglich ist, eine wirtschaftlich verwertbare Leistung zu erbringen.

E. 3

3.1 Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist, ergibt sich aus der Prüfung, was sie bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde (BGE 125 V 150 E. 2c). Bei (teilweise) im Haushalt tätigen Versicherten sind nach der Rechtsprechung die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügung entwickelt hätten, wobei für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (BGE 125 V 150 E. 2c; BGE 117 V 194 f. E. 3b mit Hinweisen; AHI 1997 S. 288 ff. E. 2b, AHI 1996 S. 197 E. 1c, je mit Hinweisen). 3.2 Die zuständige Abklärungsperson ging anlässlich der Haushaltabklärung vom 16. August 2011 aufgrund der Lebensumstände der Beschwerdeführerin davon von einer hypothetischen Erwerbstätigkeit von 60% aus (IV-act. 55). Dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall zu mindestens 60% erwerbstätig wäre, ist insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Situation der Beschwerdeführerin (vgl. IV-act. 3, 54-4) sowie aufgrund der Tatsache, dass nur noch reduzierte Betreuungspflichten bestehen, da die Kinder der Beschwerdeführerin (Jahrgänge 2001 und 2003, vgl. IV-act. 2-1) bereits schulpflichtig sind, als überwiegend wahrscheinlich zu erachten. Damit ergibt sich eine Aufteilung Erwerbstätigkeit/Haushalt von 60%/40%. 3.3 Hinsichtlich der Invalidität im Aufgabenbereich hat die zuständige Abklärungsperson eine Einschränkung in der Haushaltstätigkeit von 41.6% ermittelt (vgl. IV-act. 54-11). Die in den verschiedenen Aufgabenbereichen aufgeführten Einschränkungen sind vor dem Hintergrund der medizinischen Aktenlage nachvollziehbar. Insbesondere fehlen konkrete Anhaltspunkte für eine Nicht- bzw. Falschberücksichtigung der Angaben der Beschwerdeführerin durch den Abklärungsverantwortlichen. Aus den Akten ergeben sich sodann keine Hinweise, die gegen die von der Abklärungsperson ermittelte Einschränkung von 41.6% sprechen würden. Durch die berücksichtigten Einschränkungen wird insbesondere deutlich, dass sich die Beschwerdeführerin, wie von Dr. F.____ vorgebracht (vgl. IV-act. 44), aufgrund ihrer schizoaffektiven Erkrankung gesünder einschätzt als sie es ist, zumal sie im Fragebogen vom 11. Juni 2010 angegeben hatte, sie könne den Haushalt wie vor Eintritt des Gesundheitsschaden erledigen (vgl. IV-act. 15-9). Da diese Selbstüberschätzung der Beschwerdeführerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch in die Beurteilung der ehemaligen Psychiaterin Dr. D.____ Eingang gefunden hat, ist deren abweichende Einschätzung (keine Arbeitsunfähigkeit als Hausfrau und Mutter; vgl. IV-act. 21-2), somit nicht geeignet, die in der Haushaltabklärung ermittelte Einschränkung in Zweifel zu ziehen.

3.4 Damit ist von einer Einschränkung von 41.6% im Haushalt auszugehen. Was die Anrechnung einer Schadenminderungspflicht des Ex-Ehemannes der Beschwerdeführerin und damit die Reduktion der Einschränkung auf 34.9% betrifft, gilt es anzumerken, dass der geschiedene Ex-Ehemann lediglich in der Nähe, jedoch nicht in häuslicher Gemeinschaft mit der Beschwerdeführerin lebt (vgl. IV-act. 54-2). Entsprechend ist seine Hilfe bei der Kinderbetreuung für die Invaliditätsbemessung irrelevant und wurde zu Unrecht invaliditätsmindernd berücksichtigt (vgl. zur Schadenminderungspflicht nicht in einer Hausgemeinschaft mit der versicherten Person lebender Angehöriger den Entscheid des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen vom 25. Oktober 2012, IV 2010/152, E. 2.3.2).

E. 4

4.1 Nach dem Gesagten ergibt sich angesichts der fehlenden Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit für den Erwerbsbereich ein Teilinvaliditätsgrad von 60% ($60\% \times 100\%$). Im Haushaltbereich beträgt der Teilinvaliditätsgrad 16.64% ($40\% \times 41.6\%$). Insgesamt resultiert ein Invaliditätsgrad von 76.64% und somit ein Anspruch auf eine ganze Rente. 4.2 Der Eintritt des Rentenfalls wird durch Art. 28 Abs. 1 IVG geregelt. Nach Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG hat der Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn er während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen ist. Die einjährige Wartezeit gilt als eröffnet, sobald eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 20 % vorliegt (AHI 1998 S. 124 E. 3c). Der Rentenanspruch entsteht frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Absatz 1 ATSG, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt. Die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG). 4.3 Aufgrund der vorliegenden medizinischen Berichte ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bereits seit einigen Jahren erheblich in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt ist (vgl. insb. IV-act. 11-1, 11-4, 28). Gemäss Dr. G.____ kann der Beginn der psychischen Störung auf das Jahr 2006 festgelegt werden, wobei von einem stabilen Gesundheitsschaden auszugehen ist (vgl. IV-act. 35-10). Nachdem das Wartejahr im Jahr 2006 begonnen hat (vgl. auch die Verfügung vom 27. September 2011, IV-act. 57) und den Akten darüber hinaus keine Hinweise zu entnehmen sind, dass die Beschwerdeführerin zwischenzeitlich durchschnittlich unter 40% arbeitsunfähig gewesen ist, entstand der Rentenanspruch der Beschwerdeführerin sechs Monate nach verspätet erfolgter Anmeldung vom 3. März 2010 (IV-act. 1). Somit ist der Rentenbeginn auf den 1. September 2010 festzusetzen.

E. 5

5.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 27. September 2011 aufzuheben und der Beschwerdeführerin mit Wirkung ab 1. September 2010 eine ganze Rente zuzusprechen. Die Sache ist zur Festsetzung des Rentenbetrages sowie zur Ausrichtung der geschuldeten Leistungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Eine raschmögliche Überprüfung der gesundheitlichen Situation und Leistungsfähigkeit der Versicherten, wie sie vom Gutachter vorgeschlagen wurde (vgl. IV-act. 35-10), erscheint in der vorliegenden Angelegenheit als sinnvoll, dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Dr. G.____ die der Beschwerdeführerin nicht zumutbare Gefahr der Dekompensation unter Berücksichtigung der bei Begutachtung aktuellen Belastung durch Familie und Haushalt erkenne. 5.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die

Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat ausgangsgemäss die gesamte Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten.

5.3 Die obsiegende beschwerdeführende Partei hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Der Bedeutung und Komplexität der vorliegenden Streitsache angemessen erscheint eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden:

1. Der Beschwerdeführerin wird mit Wirkung ab 1. September 2010 eine ganze Rente zugesprochen; die Sache wird zur Festsetzung des Rentenbetrages an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen.
2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet.
3. Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.